

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 20. Februar.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Souveränität der Kantone im Militärwesen. — Pferdebeschädigungen in der schweiz. Armee. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Organische Bestimmungen für das Automobilwesen. — Frankreich: Besichtigungen im Jahre 1909. — England: Vertrauliche Berichte über die Offiziere. — Preisausschreiben.

Die Souveränität der Kantone im Militärwesen.

Als Ergänzung unsrer Darlegungen in Nr. 6 dürfte von Nutzen sein, wenn an das erinnert wird, was im Jahre 1894 der damalige Waffenchef der Infanterie, Oberst Feiss, über die Folgen des Fortbestehens der Kantonalhoheit im Militärwesen dem schweizerischen Militärdepartement darlegte. Die von Oberst Hungerbühler redigierte Monatschrift für Offiziere brachte in ihrer Nr. 7 vom Jahre 1894 diesen offiziellen Bericht und fügte bei, „es gereicht uns zu hoher Befriedigung, diesen Bericht, der den morschen Stamm des Dualismus in unsrer Militärverwaltung an der Wurzel trifft, unsern Lesern vor Augen führen zu können“.

Heute will die Militär-Zeitung aus diesem Bericht von 1894 nur das abdrucken, das die Berechtigung unsres neulichen Appells an den Patriotismus der Inhaber der kantonalen Macht begründet.

Die bezügliche Stelle im Bericht des Oberst Feiss lautet:

Das frühere Kontingentsystem, wonach jeder Kanton so und so viel Einheiten zu liefern hatte, ist auf die gegenwärtige Verfassung und Militärorganisation übertragen worden, obschon es zum Geiste derselben in keiner Weise mehr passt. Kam es unter der frühern Verfassung und selbst unter der Militärorganisation von 1850 zu Aktionen, so wurden die Kontingente, wie es eben passte, zu grössern Verbänden zusammengestellt. Die gegenwärtige Militärorganisation dagegen rief bestimmten, fest organisierten Verbänden und auf dem Vollziehungswege sind sie auch

geschaffen worden. In eine solche Organisation passen Bataillone mit ganz ungleichen Beständen nicht mehr. Sie sind aber unvermeidlich, weil die Organisation an die ungleiche Bevölkerungszahl der Kantone gebunden ist. Die daherigen Ungleichheiten sind schon vielfach durch Zahlen illustriert worden, so dass ich hier nicht näher darauf eintrete.

Fast noch wichtiger, als der ungleiche Mannschaftsbestand an sich, sind mir die Misstände in der Truppenführung, die sich aus dem veralteten Kontingentsystem ergeben und die ich bereits bei Behandlung des Unterrichts berührt habe.

Bei der Wahl und Beförderung der Offiziere sind leider politische und andere Rücksichten nicht ausgeschlossen. Die Offizierswahlen werden mancherorts als eine Machtbefugnis der gerade in Majorität befindlichen Partei betrachtet. Es kommt dies von den allzukleinlichen Verhältnissen in den Kantonen und von dem Mangel an Fühlung mit der Instruktion her.

Diese kleinen und kleinlichen Verhältnisse äussern sich aber noch weit schlimmer infolge der allzuterritorialen Bestellung der Cadres. Es ist vom Uebel mit Bezug auf die militärische Disziplin, wenn Vorgesetzte und Untergebene von bürgerlichen Verhältnissen her in allzu intimen Beziehungen zu einander stehen. An die Stelle strenger, wenn auch wohlwollender Ausübung der Autoritätsbefugnisse tritt sehr oft das politische Strebertum, die Furcht vor Entgeltung nach der Rückkehr aus dem Dienst, das Missverhältnis der sozialen Stellung, wenn weniger Bemittelte und Angestellte es in militärischer Beziehung weiter bringen als ökonomisch gut Situierte, als Prin-